

Mitteilung des Senats

vom 27. Mai 1921.

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 27. Mai 1921:	
1. Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber	S. 515.
2. Zuschuß an den Verein für entlassene Gefangene	" 516.
3. Instandsetzungskosten für die Parkwache Parkallee Nr. 160	" 517.
4. Nachbewilligung auf den Fonds „Öffentliche Grundstücke“	" 518.
5. Nachbewilligung auf den Fonds Höpfensruh	" 519.
6. Nachbewilligung auf das Budget der Standesämter	" 520.
7. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 33–44 des Ausführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch	" 520.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 27. Mai 1921	" 533.

1. Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber.

Durch das am 1. April 1921 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 11. März 1921, betreffend die Entlastung der Gerichte, sind die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, eine Reihe von bisher richterlichen Geschäften den Gerichtsschreibern zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach reichsrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind. Der Senat beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es erscheint aber zweckmäßig, die Übertragung von bisher richterlichen Geschäften auf Gerichtsschreiber auch auf solche Geschäfte auszudehnen, die nach bremisch-rechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind, insbesondere kommen in Frage die richterlichen Geschäfte bei Anlegung des Grundbuchs, bei Verfügungen auf Grund des bremischen Grundstücksrechts und des bremischen Hinterlegungsrechts. Zur Übertragung dieser Geschäfte auf die Gerichtsschreiber bedarf es des nachstehenden Gesetzes. Die Fassung des Gesetzes entspricht dem Artikel VI des erwähnten Reichsgesetzes vom 11. März 1921. Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Die Justizkommission des Senats wird ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach bremisch-rechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

Es sollen einem Gerichtsschreiber nur solche Geschäfte übertragen werden, die einfacherer Art sind und zu deren Erledigung er mit Rücksicht auf seine Berufsbildung und die durch seine praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen geeignet ist. Die Verhängung von Ordnungsstrafen kann einem Gerichtsschreiber nicht übertragen werden.

Artikel II.

Auf die Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in einer ihm auf Grund des Artikel I zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen An-

gelegenheit findet die Vorschrift des § 576 und des § 577 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den _____

2. Zuschuß an den Verein für entlassene Gefangene.

Der Vorstand des Vereins für entlassene Gefangene hat an den Senat die anliegende Eingabe gerichtet, in der er bittet, ihm für das Budgetjahr 1920 im ganzen den Betrag von 12 000 M als Zuschuß zu gewähren, nachdem bereits durch Beschluß der Nationalversammlung vom 28. Mai 1920 (Verhdlgn. zwischen Senat und Nat.-Vers. S. 1502) ein Zuschuß von 6000 M für das Jahr 1920 bewilligt war. Der Senat hält das Ersuchen des Vereins für gerechtfertigt und beantragt demnach, die Bürgererschaft wolle auf das Budget des Jahres 1920 „Außerordentliche Ausgaben Kap. Vermischte Ausgaben“ den Betrag von 6000 M zu dem gedachten Zweck nachbewilligen. Die Finanzdeputation hat gegen den Antrag Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Eingabe des Vorstandes des Vereins für entlassene Gefangene.

Unterm 2. Febr. vor. Js. hat der unterzeichnete Vorstand sich an den Senat gewandt mit der Bitte, ihm für das Jahr 1920 einen Zuschuß von 6000 M zu gewähren. Er legte dabei dar, daß seine eigenen Einnahmen sich auf 4000 M bis 4400 M beliefen; hiermit würden sich die an entlassene Gefangene zu gewährenden Unterstützungen (für Reisekosten, Unterbringung bis zur Erlangung eigenen Verdienstes) im wesentlichen bestreiten lassen, es sei aber erforderlich, wie vor dem Kriege so auch jetzt, einen besonderen Helfer anzustellen, der sich der Entlassenen, namentlich der Jugendlichen, annähme, ihnen möglichst schon während Verbüßung der Strafe Arbeit verschaffe, für ihre vorläufige Unterbringung Sorge, nötigenfalls ihre Übersiedlung zu auswärtigen Angehörigen überwache usw.; das Gehalt und die Bureaukosten dieses Helfers, der übrigens nur im Nebenamt tätig zu sein brauche, lasse sich aus den, dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bestreiten, weshalb dafür eine Beihilfe von 6000 M erbeten werde.

Dem gestellten Antrage entsprechend, sind in das Budget für 1920 unter „Außerordentliche Ausgaben“ Kap. „Vermischte Ausgaben“ 6000 M eingestellt und bewilligt worden (Verhdlgn. zw. S. u. Nat.-Vers. 1920 S. 1280 ff., 1502). Die Arbeit des Vereins Helfers, als welcher der vom Verein für Innere Mission angestellte Missionar Hoffmann tätig ist, hat einen erheblich höheren Umfang, als vorhergesehen war, angenommen und hat sich je länger je mehr als unentbehrlich erwiesen. In der Zeit vom Mai bis Ende Dezember 1920 haben sich 220 Personen bei ihm gemeldet, davon sind 82 auf dem Lande, 70 in Bremen in Arbeit und Verdienst gebracht worden; bei 118 war für Verpflegung, bei 113 auch für Nachtquartier zu sorgen, während an 59 Reiseunterstützung gewährt werden mußte. Auf die einzelnen Monate verteilt sind z. B. im Mai 5, im Dezember 1920 37 Personen versorgt worden, wofür die Kosten von 178,65 M im Mai auf 800,19 M im Dezember vor. Js. gestiegen sind. Im Laufe dieses ganzen Jahres werden es nicht weniger als 500 bis 600 Personen sein, deren sich der Helfer, und zwar meist in sehr zeitraubender und eingehender Weise, anzunehmen hat. Seine Zeit und Arbeitskraft werden in solchem Maße in Anspruch genommen, daß zu einer Tätigkeit für den Verein für Innere Mission nur verhältnismäßig wenig Zeit übrig bleibt. Der letztere Verein hat daher auch beantragt, daß ihm vom 1. April ds. Js. ab $\frac{2}{3}$ statt wie bisher die

Hälfte der für die Befoldung Hoffmanns im ganzen aufzuwendenden Kosten erstattet werden möchten.

Der unterzeichnete Vorstand muß dies nach Lage der Sache für gerechtfertigt halten, ebenso wie selbstverständlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Steigerung des Gehaltes im ganzen nicht zu vermeiden ist. Auch die mit der vorläufigen Versorgung der Entlassenen verbundenen Kosten lassen sich dauernd nicht mehr vollständig aus den eigenen Einnahmen des Vereins decken. Der Vorstand sieht sich daher zu der Bitte genötigt, ihm für das Budgetjahr 1920 den Betrag von 12 000 M als Zuschuß gewähren zu wollen.

Bremen, den 1. März 1921.

Der Vorstand des Vereins für entlassene Gefangene.

(gez.) **Hildebrand.**

3. Instandsetzungskosten für die Parkwache Parkallee Nr. 160.

Die Polizeidirektion hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Polizeidirektion zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Die Polizeiwache im Bürgerpark war früher im Erdgeschoß des Parkhauses untergebracht und ist dann, da diese Räume nach Ansicht der Polizeidirektion den dienstlichen Anforderungen nicht entsprachen, im Juli 1920 nach der Parkallee 160 verlegt. Die Bewilligung der Instandsetzungskosten für die neue Wache wurden mit 6800 M im Juni 1920 beantragt (Verhdlg. S. 101), dieser Antrag aber zurückgenommen, nachdem die Finanzdeputation ersucht hatte, den Antrag auf Bewilligung dieser Kosten abzulehnen und der Senat der ablehnenden Stellung der Finanzdeputation beigetreten war. (Verhdlg. S. 249 und S. 289.) Die Finanzdeputation hielt die Bedenken der Polizeidirektion gegen die Verwendung der Räume in der früheren Wache nicht für gerechtfertigt und eine Verlegung der Wache nicht für erforderlich, falls der Wachraum im Winter genügend geheizt werde und schlug nötigenfalls die Sezung eines Ofens vor. Sie betonte, daß die Verlegung wieder rückgängig gemacht werden müsse. Auch im Fall der Verlegung der Wache hielt sie die beantragten Ausbesserungsarbeiten nicht für nötig, auch sei in diesem Falle nicht das ganze Haus Parkallee 160, das für zwei Familien Platz biete, zur Verfügung zu stellen, sondern nur die für die Zwecke der Wache unbedingt erforderlichen Räume.

Eine Rückverlegung der Wache in das alte Wachlokal im Parkhaus ist nicht möglich, da die Parkverwaltung diesen Raum jetzt selbst dringend benötigt und ihn für Wachzwecke nicht wieder zur Verfügung stellen will. Die Wache muß daher entweder im Hause Parkallee 160 verbleiben oder anderweitig untergebracht werden. Ersteres ist das zur Zeit allein mögliche, denn in der Bürgerparkgegend sind andere für eine Polizeiwache geeignete Räume nicht zu finden und es könnte daher nur durch einen kostspieligen Neubau Ersatz geschafft werden. Das Verbleiben der Parkwache im Hause Parkallee 160 ist aber auch aus sachlichen Gründen notwendig. Die Unsicherheit im Bürgerpark und den angrenzenden Straßen hat, begünstigt durch die steigende Amoralität und durch die Lichtknappheit, derart zugenommen, daß mehrfach die Anwohner an die Polizeidirektion mit Gesuchen um größeren polizeilichen Schutz herangetreten sind. Diesem berechtigten Wunsch gemäß hat die Verstärkung der Parkwache und die Einrichtung eines Nachtdienstes vorgesehen werden müssen. Die zwischen der Wachmannstraße und dem Bürgerpark belegenen Straßen sollen dadurch einer besseren Bewachung unterzogen und die Sicherheit in jener Gegend erheblich verbessert werden. Die Wache 13 (Schwachhauser Heerstraße) bietet für eine stärkere Belegung keine Räume und liegt zu weit von der zu

schützenden Gegend entfernt, während gerade das Haus Parkallee 160 sowohl für den Bürgerpark und den Stadtwald, wie für die erwähnten Straßen besonders geeignet liegt. Mit dem geplanten Ausbau der Parkwache zu einer vollen Polizeiwache wird auch die Unterbringung eines Kriminalwachtmeisters erfolgen, so daß die Bewohner jener Gegend auch kriminalpolizeiliche Hilfe schneller erreichen können.

Die unbedingt notwendigen Instandsetzungsarbeiten ergeben sich aus dem anliegenden Kostenanschlage des Hochbauamts I.

Im übrigen wird nicht das ganze Haus Parkallee 160 für die Parkwache benötigt und zur Zeit benutzt, vielmehr ist in dem Hause noch eine Familienwohnung vorhanden.

Nach einem Kostenanschlage des Hochbauamts I stellen sich die unbedingt notwendigen Instandsetzungsarbeiten auf 2400 M.

Die Polizeidirektion beantragt demnach, 2400 M zur Instandsetzung der Parkwache auf Titel Hochbau I 1921 zu bewilligen.

Bremen, den 26. Mai 1921.

Die Polizeidirektion.

(gez.) A. v. Sprodelsen.

4. Nachbewilligung auf den Fonds „Öffentliche Grundstücke“.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung keine Bedenken erhoben.

Anlage.

Bericht.

Mit den im Budget 1920 bewilligten Mitteln war nicht auszukommen. Die eingelegten Beträge haben durch die im Laufe des Rechnungsjahres 1920 vorgenommenen Preissteigerungen erheblich überschritten werden müssen. Die in Frage kommenden Beträge ergeben sich wie folgt:

Zu Titel I C 1: Verwaltungs-Ausgaben. Die hierfür eingelegten 20 000 M entsprechen den Preisen, die im Rechnungsjahre 1919 maßgebend waren. Im Laufe des Rechnungsjahres 1920 waren allgemeine Preissteigerungen zu verzeichnen. Es kommt hinzu, daß durch die gewaltige Zunahme der Arbeiten auch ein erheblicher Mehrverbrauch an Materialien, Drucksachen u. dergl. eingetreten ist. Dadurch ist dieser Titel um 22 438 M überschritten.

Zu Titel I C 2: Bureauumiete, Reinigung und Heizung: Infolge einer Erhöhung der Bureauumiete und der Kosten für die Reinigung, sowie für das Heizungs-material, mußte dieser Titel um 7611,41 M überschritten werden.

Zu Titel II A: Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke: Hierfür sind nach dem Budget 210 000 M bewilligt. Von dieser Summe sind 50 000 M für Spiel- und Sportplätze besonders von vornherein abgerechnet, so daß für die eigentliche Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke noch 160 000 M zur Verfügung standen.

Nachbewilligt sind bereits für die Einrichtung einer Wohnung auf dem Grundstück Buntentorssteinweg Nr. 94 8531,50 M.

Für die Instandsetzung vieler Gebäude mußten erhebliche Mehraufwendungen gemacht werden, die sich auf Grund von Auflagen durch das Medizinalamt oder Baupolizeiamt ergaben. Es waren jeweils gesundheitliche oder baupolizeiliche Maßnahmen dafür ausschlaggebend. Die im Laufe des Rechnungsjahres eingetretenen Lohnerhöhungen für alle Arbeiten und die vorgenommene Preiserhöhung für alle Materialien ergaben erheblich höhere Ausgaben.

Es machten sich auch die Auswirkungen des Krieges bei den Wohnungen bemerkbar. Während der Kriegsjahre konnte mit Rücksicht auf den Mangel an

Materialien und Kräften wenig an den Staatshäusern unterhalten werden. Es kommt hinzu, daß wegen der Raumnot in einigen Gebäuden größere Aufwendungen zu machen waren. Im Hause Werderstraße 7, in welchem der Entwaffnungskommissar mit seinen Büroräumen plötzlich untergebracht werden mußte, entstanden durch die Verwendung der von der früheren Zentralküche benutzten Räumlichkeiten für die Instandsetzung 1937,28 M Kosten.

In verschiedenen Wohnhäusern mußten größere Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, um die vorhandenen Räumlichkeiten gegen die Wohnungsnot auszunutzen zu können. Hierzu gehören Häuser an der Warturmer-Heerstraße, am Westendeich, an der Hasteder-Heerstraße, Albutenstraße 3/3a, Alte Hohentorskaserne am Neustadtswall und in verschiedenen anderen Stadtteilen. In einigen Fällen wurden aus einer größeren zwei Wohnungen eingerichtet.

Die Wiederherstellung der Einfriedigung des früher Korff'schen Landgutes in Oslebshausen, der aufgeteilten Ländereien auf dem Lankeuauer-Groden und auf dem Stadtwerder erforderten erhebliche Aufwendungen. Ferner mußten für Instandsetzung der Uferböschung an der kleinen Weser hinter dem Grundstück Herrlichkeit Nr. 16 5091,84 M verausgabt werden, die nicht vorgesehen waren.

Im ganzen wurde der Titel II A um 102 438,87 M überschritten.

Zu Titel II B: Öffentliche Lasten. Hierfür sind budgetmäßig 12 000 M bewilligt. Infolge vorgenommener Erhöhung der Gemeindeausgaben usw. ist für diesen Titel ein Betrag von 47 473,96 M erforderlich, so daß ein Restbetrag von 35 473,96 M nachbewilligt werden muß.

Aus Vorstehendem ergibt sich, das folgende Nachbewilligung notwendig ist:

Auf Titel I C 1: Verwaltungsausgaben	M 22 438,—
Auf Titel I C 2: Bureauumiete usw.	" 7 611,41
Auf Titel II A: Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke. "	102 438,87
Auf Titel II B: Öffentliche Lasten	" 35 473,96

zusammen... M 167 962,24

Gegenüber dieser erforderlichen Nachbewilligung muß man berücksichtigen, daß die Einnahmen für Gebäude und Grundstücke im Laufe des Rechnungsjahres 1920 erheblich mehr betragen haben, als für das Budget veranschlagt werden konnte. Es sind veranschlagt an Einnahmen 713 022 M; in Wirklichkeit betragen die Einnahmen rund 1 700 000 M.

Die Deputation beantragt die Nachbewilligung des Betrages von 167 962,24 M auf das Budget Nr. 73 „Fonds Öffentliche Grundstücke“ für 1920.

Bremen, den 19. Mai 1921.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **May.**

(gez.) **J. Lauts.**

5. Nachbewilligung auf den Fonds Höpfensruh.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat den anliegenden Bericht, betreffend Nachbewilligung auf den Fonds Höpfensruh, eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation, gegen den die Finanzdeputation keine Bedenken erhoben hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die für die Unterhaltung des Landgutes Höpfensruh im Jahre 1920 zur Verfügung stehenden 5760 M haben bei weitem nicht ausgereicht. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Arbeitslöhne im verflossenen Rechnungsjahre erheblich erhöht worden sind. Hinzu kommt, daß für die Maurerarbeiten in dem Haupthause ein Betrag von rund 730 M erforderlich war. Die Gesamtausgaben im abgelaufenen

Rechnungsjahre haben betragen 17 741,06 M. Dem stehen gegenüber die Einnahmen an Zinsen, Pacht und Staatsbeitrag von 5760 M., die bestimmungsgemäß für die Unterhaltung zu verwenden sind. Dazu kommt ein Vortrag aus dem Jahre 1919 von 786,15 M. und ein Erlös aus verkauftem Holz von 5039,50 M. Dieser Erlös muß nach den Bestimmungen des Testaments auch für die Unterhaltung des Landgutes mit verwandt werden.

Den Gesamtausgaben im Rechnungsjahre 1920 von M. 17 741,06 stehen demnach die Gesamteinnahmen mit „ 11 585,65 gegenüber, so daß sich ein Fehlbetrag von M. 6 155,41 ergibt. Um Nachbewilligung dieses Betrages auf das Budget Nr. 16, Höpfensruh, für 1920 wird hiermit gebeten.

Bremen, den 21. Mai 1921.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Man.** (gez.) **J. Lants.**

6. Nachbewilligung auf das Budget der Standesämter.

In das Budget der Standesämter für 1920 (Nr. 60) sind unter 2 für Bureaukosten 12 000 M. eingestellt. Wie der Kommissar für die Standesämter dem Senat berichtet hat, ist diese Position infolge der außerordentlichen Steigerung der Preise für Papier, Druckkosten und Buchbinderarbeiten erheblich überschritten worden. Die Überschreitung beträgt für die 22 bremischen Standesämter, die sämtlich vom Standesamt I mit den nötigen Formularen, Registern usw. versorgt werden, insgesamt 37 500 M., welchen Betrag auf Position 2 Bureaukosten des Budgets der Standesämter für 1920 (Nr. 60) nachzubewilligen hierdurch beantragt wird. Die Finanzdeputation hat gegen den Antrag Bedenken nicht erhoben.

7. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 33—44 des Ausführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das langsame Fortschreiten der Anlegung des Grundbuchs ist seit Jahren wiederholt Gegenstand von Erörterungen und Beratungen bei den beteiligten Behörden und auch in der Bürgerschaft gewesen. Die Bürgerschaft hat am 13. Oktober 1909 (vergl. Verhdlg. der Bürgerschaft S. 625) beschlossen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht zu beauftragen darüber, ob der Geschäftsgang bei der Anlegung des Grundbuchs und der damit in Verbindung stehenden Umwandlung der Handfesten in Hypothekenbriefe nicht wesentlich vereinfacht werden kann.

Bei den Verhandlungen, die zu diesem Beschluß der Bürgerschaft führten, wurden verschiedene Wege angedeutet, auf denen eine Beschleunigung des Anlegungsverfahrens erwartet werden könnte. Es wurde besonders empfohlen, die Feststellung der Nachbarrechte im Anlegungsverfahren entweder völlig aufzugeben oder sie wesentlich zu beschränken. Dagegen ist von anderer Seite das Bedenken geltend gemacht, daß dadurch Rechtsunsicherheiten entstehen würden, wenn in einzelnen Grundbuchbezirken die Feststellung der Grunddienstbarkeiten erfolgt, in anderen aber davon abgesehen sei. Empfohlen wurde ferner in Anlehnung an das bremische Gesetz vom 6. Juni 1905, betreffend Dienstbarkeiten und andere Rechte an Grundstücken, sowie an das bremische Gesetz, betreffend das Erbbaurecht, die Anlegung eines vorläufigen Grundbuchblattes weiter auszudehnen und dadurch in weitgehendem Maße eine sachliche Übereinstimmung des bremischen Grundstücksrechtes mit dem Reichsgrundbuchrecht herbeizuführen. Von anderer Seite wurde einer starken Vermehrung des richterlichen und

Bureaupersonals als dem wirkungsvollsten Mittel zur Beschleunigung der Anlegung des Grundbuchs das Wort geredet. Diesen Anregungen folgend, ist dann noch vor dem Kriege eine Verordnung, betreffend Änderung des Anlegungsverfahrens, entworfen. Während des Krieges ruhte wegen Personalmangels das Verfahren der Grundbuchanlegung vollständig. Auch die Vorarbeiten wegen Änderung des Grundbuchanlegungsrechtes gerieten ins Stocken. Bei Wiederaufnahme der Erörterungen wegen des Anlegungsrechtes bei den beteiligten Behörden kam man zu dem Ergebnis, daß zur Beschleunigung des Anlegungsverfahrens nicht nur eine Änderung der Verordnung, sondern auch eine solche des Ausführungsgesetzes zum B. G. B., soweit es das Anlegungsverfahren betrifft, erforderlich sei. Auf Grund dieser Erörterungen wurde der Gesetzentwurf, Anlage 1, entworfen. Die erwähnte Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs, wird in Anlage 2 beigelegt. Im Falle des Zustandekommens des Gesetzes wird die Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetz zu verkünden sein.

In der Verordnung sind zum Teil Bestimmungen getroffen, die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Anlegungsverfahrens zur Folge haben sollen. Zum Teil enthält die Verordnung Bestimmungen, die die Verordnung anpassen sollen an die Änderung im Anlegungsverfahren, die in der Praxis sich als zweckmäßig erwiesen und schon seit Jahren tatsächlich angewandt werden. Die wesentlichste Bestimmung zur Beschleunigung des Verfahrens ist die Einschränkung der Ermittlungen zur Feststellung der zweiten Abteilung des Grundbuchs, insbesondere die Beschränkung der Feststellungen der Grunddienstbarkeiten. Während nach dem geltenden bremischen Anlegungsrecht das Gericht von Amtswegen die Grunddienstbarkeiten zu ermitteln und die Akten des Erbe- und Handfestenamtes auf das Vorhandensein von Grunddienstbarkeiten und anderen ähnlichen Rechten zu prüfen und alsdann mit den Beteiligten zu erörtern hat, wird in der neuen Verordnung der Schwerpunkt auf die Anmeldung derartiger Rechte durch die Beteiligten verlegt. Soweit solche Rechte nicht von den Beteiligten angemeldet werden, wird ihre Feststellung im Anlegungsverfahren auf Grund der neuen Verordnung zu unterbleiben haben. Diese Änderung des Anlegungsrechtes erscheint unbedenklich, da schon seit dem erwähnten bremischen Gesetz vom 6. Juli 1905 die Entstehung von Grunddienstbarkeiten und ähnlicher Rechte nur noch auf dem Wege des Grundbuchrechts erfolgen konnte, während die früheren Entstehungsarten durch mündliche Vereinbarung, durch Angabe in den Lässungen, durch Errichtung einer tatsächlichen Einrichtung seit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes ausgeschlossen sind. Andererseits entspricht die stärkere Heranziehung der Beteiligten zu der Feststellung der Dienstbarkeiten dem älteren bremischen Recht, wonach Dienstbarkeiten und andere Rechte bei der Abkündigung von Grundstücken anzumelden waren und durch ihre Nichtangabe verloren gehen konnten. Die Gefahr der Entstehung einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten wird auf dem in der Verordnung vorgesehenen Wege vermieden. Denn grundsätzlich sind auch künftig sämtliche Belastungen der Abteilung 2 des Grundbuchs festzustellen und die Bestimmungen über den Verlust nicht eingetragener Rechte bleiben unverändert. Verändert wird nur das Verfahren zur Ermittlung dieser Rechte. Weitere Vereinfachungen sind vorgesehen hinsichtlich des Umfangs und Inhalts der Mitteilungen über beabsichtigte Eintragungen in das vorläufige Grundbuchblatt an die Beteiligten. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die verhindern sollen, daß einzelne Grundstücke bei der Anlegung des Grundbuchs für einen Bezirk wegen Schwierigkeiten der Feststellung der erforderlichen Eintragung zurückgestellt werden müssen. Bisher mußten, wenn das Eigentum oder Nachbarrechte streitig waren, die Beteiligten auf den Prozeßweg verwiesen werden, und die Anlegung des Grundbuchs für das betroffene Grundstück konnte erst erfolgen, nachdem der Rechtsstreit erledigt war, also unter Umständen erst nach Jahren, nachdem für den übrigen Bezirk die Anlegung des Grundbuchs bereits vollendet war. Ähnlich war es, wenn schwierige erbrechtliche oder güterrechtliche Verhältnisse festzustellen waren. Die Verordnung sieht vor, daß bei einem Streite über Eigentumsverhältnisse ein Widerspruch und bei einem Streit

über Dienstbarkeiten und Hypotheken eine Vormerkung in das vorläufige Grundbuchblatt eingetragen werden kann. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (vergl. § 38 Ziffer 3) wird es ferner möglich sein, bei Schwierigkeiten der Feststellung der erbrechtlichen oder güterrechtlichen Verhältnisse den durch die Akten des Erbe- und Handfestenamtes nachgewiesenen Eigentümer anstelle des Rechtsnachfolgers in das vorläufige Grundbuchblatt einzutragen und die endgültige Feststellung des Erbrechts oder Güterrechts den späteren Anträgen der Beteiligten zu überlassen. Daß die Hypotheken auf Grund der Eintragungen der Handfesten im Anlegungsverfahren zunächst festgestellt werden, ehe mit der Feststellung der übrigen Abteilungen begonnen wird, entspricht der Praxis, die das Amtsgericht seit Beginn der Anlegung des Grundbuchs verfolgt hat.

Der Gesetzentwurf, Anlage 1, beruht im wesentlichen auf dem Gedanken, das Grundbuchrecht schon während des Anlegungsverfahrens soweit als irgend möglich mit dem landesrechtlichen Grundstücksrecht in Übereinstimmung zu bringen. Zu dieser Anwendung des Grundbuchrechts ist es aber erforderlich, daß das vorläufige Grundbuchblatt in den Abteilungen 1 (Eigentumsverhältnisse) und 3 (Hypotheken und ähnliche Rechte) im wesentlichen festgestellt sein muß, während die Feststellung der Abteilung 2 (Grunddienstbarkeiten und ähnliche Rechte) den späteren Abschnitten des Anlegungsverfahrens vorbehalten werden kann. Die Folge daraus ist, daß erst mit dem Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist das Grundbuchrecht landesgesetzlich in Kraft gesetzt werden kann, daß es aber vorher nicht möglich ist, also nicht schon von dem Beginn der Anlegung für den Grundbuchbezirk an. Noch weniger ist eine Übertragung des Grundbuchrechts auf solche Bezirke möglich, in denen mit der Anlegung des Grundbuchs noch nicht begonnen ist. Ein derartiger Versuch würde zu einem äußerst schwerfälligen Feststellungsverfahren für die betroffenen Grundstücke führen und auch schon daran scheitern müssen, daß für einen großen Teil der Bezirke das Flurbuch vom Katasteramt noch nicht fertiggestellt ist. Denn ohne das Flurbuch ist die notwendige Grundlage für die grundbuchmäßige Behandlung des Grundstücks nicht gegeben. Andererseits ist es nach dem Gesetzentwurf möglich, dem Fortschreiten der Fertigstellung des Flurbuchs zu folgen und für entsprechend viele Bezirke mit der Anlegung des Grundbuchs zu beginnen und dadurch schließlich für einen großen Teil, wenn nicht für sämtliche Bezirke, gleichzeitig das Anlegungsverfahren zu betreiben und damit die Anwendbarkeit des neuen Rechtes und die davon abhängige Rechtseinheit wesentlich zu beschleunigen.

Zur Beschleunigung der Grundbuchanlegung wird eine Vermehrung des Personals entsprechend der Zahl der Bezirke, in denen gleichzeitig die Anlegung erfolgen soll, nicht zu vermeiden sein. Weitere Richter oder Hilfsrichter werden indessen voraussichtlich entbehrlich sein. Durch das am 1. April 1920 in Kraft getretene Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte ist vorgesehen, daß durch die Landesjustizverwaltung Gerichtsschreiber mit der Wahrnehmung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bisher durch Richter zu erledigen waren, in größerem Umfange beauftragt werden können. Dadurch ist es jetzt möglich, Gerichtsschreiber nicht nur bei der Anlegung des Grundbuchs mit der Wahrnehmung bisher richterlicher Geschäfte zu beauftragen, sondern ihnen auch die entsprechenden richterlichen Geschäfte bei der Fortführung des Grundbuchs nach beendeter Anlegung des Grundbuchs zu übertragen. Dieselben Justizbeamten (Justizinspektoren) werden dann sowohl für die Anlegung wie für die Fortführung des Grundbuchs Verwendung finden können. Da mit der fortschreitenden Anlegung des Grundbuchs die Zahl der zur Fortführung des Grundbuchs erforderlichen Geschäfte zunimmt, wird voraussichtlich vermieden werden können, daß Gerichtsschreiber, die zunächst bei der Anlegung des Grundbuchs verwandt wurden, später entbehrlich werden. Wie weit eine Vermehrung des Bureaupersonals durch die Vermehrung der Anlegungsbezirke erforderlich wird, bedarf noch näherer Prüfung. Ein Teil der Bureaugeschäfte bei Anlegung des Grundbuchs wird dadurch verringert werden, daß, wie schon hervorgehoben, die Mitteilungen an die Beteiligten über beabsichtigte Eintragungen in das vorläufige Grundbuchblatt beschränkt werden sollen.

Der in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Oktober 1909 wegen der Umwandlung der Handfesten in Hypothekenbriefe ausgesprochenen Anregung wird durch § 44 des Gesetzentwurfs zu entsprechen gesucht, wonach Hypothekenbriefe unter Umständen schon vor Anlegung des Grundbuchs erteilt werden können. Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Zu § 33.

Die Änderung der Zeitbestimmung am Eingang des Paragraphen folgt aus den zu § 38 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu § 34.

In § 34 sind die in den bisherigen §§ 35 und 44 enthaltenen, das Veräußerungsverfahren während der Anlegung des Grundbuchs betreffenden Vorschriften, zusammengefaßt, aber sachlich geändert.

Ein vor dem Beginn der Anlegung des Grundbuchs anhängig gewordenes Veräußerungsverfahren wird auch künftig nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden müssen. Um eine Verzögerung des Veräußerungsverfahrens und der Anlegung des Grundbuchs für das betroffene Grundstück bei bevorstehender Anlegung des Grundbuchs zu vermeiden, wird es häufig zweckmäßig sein, die Einreichung des Veräußerungsantrages zurückzustellen und den Beginn der Anlegung des Grundbuchs abzuwarten, um dadurch die Anwendbarkeit der Grundbuchvorschriften auf das Veräußerungsverfahren zu erreichen.

Für ein Veräußerungsverfahren, das erst nach dem Beginn der Anlegung des Grundbuchs anhängig wird, soll dagegen schon das Grundbuchrecht Anwendung finden. Falls für den ganzen Bezirk nicht schon die allgemeine Abkündigung der Grundstücke erfolgen kann, wird es, um Verzögerungen der Veräußerung zu vermeiden, erforderlich sein, für das betroffene Grundstück das Anlegungsverfahren zum Teil vor den übrigen Grundstücken zu erledigen. Damit wird eine Einrichtung, die bereits auf Grund des bremischen Gesetzes vom 24. Juni 1909, betreffend Erbbaurechte, zur Anwendung gekommen ist, weiter ausgedehnt.

Zu § 35.

In den § 35 sind im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen § 39 übernommen. Die hierbei vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich daraus, daß gemäß § 38 das Grundbuchrecht grundsätzlich schon vom Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist an Anwendung findet. Daher kommt die nach dem bisherigen § 37 vorgesehene Art der Begründung von Rechten nicht mehr in Frage und werden auch besondere Vorschriften über die Aufhebung von solchen Rechten entbehrlich. Die Vorschrift, daß die Löschungsbewilligung nur in notarieller Form erfolgen kann, ist aufzuheben, weil sie von den Vorschriften der Grundbuchordnung abweicht und mit Weiterungen für die Beteiligten verbunden ist. Die Vorschrift über die Bezeichnungsweise des Grundstücks ist aus dem bisherigen § 37 Ziffer 2 entnommen und ist hier erforderlich, da das Grundbuch zur Zeit der Ausstellung der hier in Frage kommenden Urkunden noch nicht vorhanden ist. In Absatz 2 ist eine Vorschrift über die Reinigung von Grundstücken von Handfestenrechten nicht mehr erforderlich, da hierfür künftig die Vorschrift des § 34 maßgebend sein wird. Die Handfestenrechte werden gemäß § 34 künftig entweder außerhalb des Anlegungsverfahrens aufzuheben oder während des Anlegungsverfahrens in Hypotheken umzuwandeln sein.

Zu § 36.

Dieser Paragraph stimmt vollständig mit dem bisherigen § 36 überein.

Zu § 37.

In § 37 sind die in dem bisherigen § 34 enthaltenen Vorschriften übernommen, mit der Abänderung, daß die seit dem Inkrafttreten des B. G. B. eingetretenen Änderungen des bremischen Grundstücksrechts berücksichtigt wurden.

In Absatz 1 ist ferner eine redaktionelle Änderung enthalten. Der maßgebende Zeitpunkt war auch bisher schon der Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist. Rechte, die beim Beginn der Anlegung des Grundbuchs bestanden, aber vor dem Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist aufgehoben waren, erlöschen nicht erst durch die allgemeine Abkündigung.

In Absatz 2 Ziffer 2 sind die Rechtsänderungen berücksichtigt, die durch das bremische Gesetz vom 6. Juli 1905, betreffend Dienstbarkeiten und andere Rechte an Grundstücken, eingetreten sind. Aus demselben Grunde war die in dem bisherigen § 34 Ziffer 3 enthaltene Vorschrift zu streichen.

Als neue Ziffer 3 sind in Absatz 2 die Rechte hervorgehoben, die auf Grund des erwähnten bremischen Gesetzes vom 6. Juli 1905, betreffend Dienstbarkeiten, und des bremischen Gesetzes vom 24. Juni 1909, betreffend Erbbaurechte, begründet sind.

Zu § 38.

In den § 38 sind die in den bisherigen §§ 37 und 38 enthaltenen Vorschriften übernommen, aber sachlich abgeändert.

Grundsätzlich soll künftig vom Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist an das Grundbuchrecht als landesgesetzliches Grundstücksrecht Geltung haben. Diese Änderung setzt voraus, daß anstelle des Grundbuchs bis zur Beendigung der Anlegung das vorläufige Grundbuchblatt tritt. Letzteres ist im wesentlichen schon beim Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist fertig gestellt. In beschränkterem Maße war eine ähnliche Wirkung dem vorläufigen Grundbuchblatt schon in dem bisherigen § 37 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes und in den zu dem neuen § 37 erwähnten bremischen Gesetzen beigelegt. Die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs können erst eintreten nach dem Ablauf der für die Abkündigung geltenden Frist. Hierbei ist der weitere Vorbehalt zu machen, daß rechtzeitig angemeldete Rechte den im vorläufigen Grundbuchblatt eingetragenen Rechten hinsichtlich der Wirkung des öffentlichen Glaubens gleichzustellen sind.

In Ziffer 3 ist eine neue Vorschrift eingefügt, um bei schwierigeren erbrechtlichen und güterrechtlichen Verhältnissen die zeitraubende Feststellung der Rechtsverhältnisse während des Anlegungsverfahrens entbehrlich zu machen. Eine ähnliche Bestimmung hatte bereits Hessen für die Feststellung der Eigentumsverhältnisse bei Anlegung des Grundbuchs getroffen.

Zu § 39.

Der § 39 enthält die Vorschriften des bisherigen § 40. Der Zeitpunkt, an dem die hier vorgesehene Rechtsänderung eintreten soll, ist in Gemäßheit der Bestimmung des jetzigen § 38 vorverlegt auf den Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist.

Zu § 40.

Der § 40 enthält die Vorschriften des bisherigen § 41. In Gemäßheit des jetzigen § 38 hat das vorläufige Grundbuchblatt an Stelle des Grundbuchs zu treten.

Zu § 41.

Der § 41 enthält die Vorschriften des bisherigen § 42. Änderungen sind nur in Absatz 1 enthalten und im wesentlichen redaktioneller Art. Die in Abteilung 2 des Grundbuchs einzutragenden Belastungen waren im bisherigen § 42 nicht ausdrücklich erwähnt. Das Rangverhältnis der Belastungen der Abteilung 2, sowie ihr Rangverhältnis zu den Belastungen der Abteilung 3 war aber schon nach bisherigem Recht, wie jetzt ausdrücklich vorgeschrieben, zu bestimmen.

Zu § 42.

Der § 42 enthält die Vorschriften des bisherigen § 43. Die Änderung des Absatzes 1 ist notwendig, weil vom Beginn der allgemeinen Abkündigung an

das Grundbuchrecht in Kraft gesetzt wird. Die Worte „für ein von der allgemeinen Abkündigung betroffenes Grundstück“ sind hinzugefügt, da gemäß § 34 Absatz 2 die allgemeine Abkündigung für einzelne Grundstücke vorweg genommen werden kann.

Zu § 43.

Die Bestimmung des § 43 sichert die Überleitung der in das vorläufige Grundbuchblatt eingetragenen Rechte in das Grundbuch bei beendeter Anlegung des Grundbuchs.

Zu § 44.

Die Vorschrift des § 44 ist neu eingefügt und soll eine Ausstellung der Hypothekenbriefe schon vor Anlegung des Grundbuchs ermöglichen. Bei längerer Zeitdauer der Grundbuchanlegung für einen Bezirk haben sich Mißstände daraus ergeben, daß es nicht möglich war, an Stelle der eingelieferten Handfesten den Beteiligten Hypothekenbriefe in angemessener Frist auszustellen.

Der Senat beantragt daher,

die Bürgerchaft wolle das in Anlage 1 enthaltene Gesetz, betreffend Änderung der §§ 33—34 des Ausführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch beschließen.

Gesetz, betreffend Abänderungen der §§ 33—44 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:

Die §§ 33—44 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 61) erhalten folgende Fassung:

§ 33.

Bis zum Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist hat bei Veräußerungen unter der Hand derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, außer dem Fassungsentwurf und einer Abschrift desselben noch eine zweite, mit dem Fassungsentwurf wörtlich übereinstimmende Abschrift in unbeglaubigter Form einzureichen und den auf die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück gerichteten Vertrag (§ 313 B. G. B.) vorzulegen. Die zweite Abschrift dient als Grundlage für die Fassungsurkunde (§ 63 der Erbe- und Handfestenordnung), soll in deutlicher Handschrift auf dauerhaftem Papier geschrieben sein und ist von dem Gerichtsschreiber des Erbe- und Handfestenamts auf ihre Übereinstimmung mit dem Fassungsentwurf zu prüfen.

§ 34.

Ist vor dem Beginn der Anlegung des Grundbuchs für ein von der Anlegung betroffenes Grundstück ein Veräußerungsverfahren anhängig geworden, so ist es nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Wird nach dem Beginn der Anlegung des Grundbuchs für ein von der Anlegung betroffenes Grundstück ein Veräußerungsverfahren anhängig, so ist das Verfahren erst nach dem Beginn der für die allgemeine Abkündigung für das Grundstück geltenden Frist in Gemäßheit der Vorschriften des § 38 dieses Gesetzes fortzusetzen. Die allgemeine Abkündigung des von dem Veräußerungsverfahren betroffenen Grundstücks kann vor der Abkündigung der übrigen Grundstücke des Bezirkes erfolgen.

§ 35.

Vom Beginn der Anlegung des Grundbuchs an ist zur Aufhebung eines rechtzeitig angemeldeten oder nach den Vorschriften des § 37 Nr. 2 und 4 dieses Gesetzes der Anmeldung nicht bedürftigen Rechtes, sofern es von dem Eigentümer anerkannt ist, die Einreichung einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden Löschungsbewilligung bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht erforderlich. Statt der Hinweisung auf das Grundbuchblatt genügt es, wenn in der Bewilligung die Katasterbezeichnung des Grundstücks und seine Lage nach Straße und Nummer oder seine sonstige Bezeichnung angegeben wird.

Der Einreichung einer Löschungsbewilligung bedarf es nicht, wenn ein Eigentumsvorbehalt aufgegeben wird.

§ 36.

Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht alle Rechte, mit denen sein Grundstück belastet ist, sowie die Person des Berechtigten rechtzeitig anzumelden. Unterläßt er aus Verjaß die rechtzeitige Anmeldung, so haftet er dem Berechtigten, dessen Rechte infolge der Verjährung der Anmeldung erlöschen oder beeinträchtigt werden, nach den für den Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

§ 37.

Rechte an einem Grundstück und Rechte an diesen Rechten, welche beim Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist bestehen, namentlich Eigentumsrechte, Reallasten und Handfestenrechte, die auf einem meierrechtlichen oder ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen die Vorzugsrechte der Altenteiler und Abfindungsberechtigten erlöschen, wenn sie nicht spätestens bis zum Ablauf der Abkündigungsfrist von dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht angemeldet werden.

Der im Absatz 1 bezeichnete Rechtsnachteil trifft nicht

- 1) solche Rechte, welche auch nach Anlegung des Grundbuchs zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen,
- 2) solche Rechte, deren Vorhandensein aus der letzten vor dem 1. Oktober 1905 erteilten Eigentumsurkunde (Lassung, Zuschlagsprotokoll, Überweisungsprotokoll) des Grundstücks hervorgeht,
- 3) solche Rechte, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 83) in die Grundakte, oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Juni 1909, betreffend Erbbau-rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 164), in das Grundstücksblatt eingetragen sind,
- 4) diejenigen handfestariischen Forderungen, welche nach der Vorschrift der §§ 34, 94 ff. der Erbe- und Handfestenordnung zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit der Anmeldung zum Angabeprotokoll nicht bedürfen.

Für Grunddienstbarkeiten, welche nicht nach den Vorschriften des zweiten Absatzes von der Anmeldepflicht befreit sind, hat die allgemeine Abkündigung nur zur Folge, daß sie gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ihre Wirksamkeit verlieren, sofern sie nicht bis zum Ablauf der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist angemeldet werden.

§ 38.

Vom Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist an finden auf ein von der Abkündigung betroffenes Grundstück die nach Anlegung des Grundbuchs geltenden Vorschriften Anwendung.

soweit sich nicht aus den §§ 37, 39 ff. dieses Gesetzes und den folgenden Bestimmungen ein anderes ergibt:

- 1) An die Stelle der Eintragung in das Grundbuch tritt die Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt.
- 2) Die Bestimmungen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs finden erst von dem Ablauf der für die allgemeine Abfindung geltenden Frist an Anwendung. Die rechtzeitig angemeldeten Rechte stehen den eingetragenen hinsichtlich der Wirkungen des öffentlichen Glaubens gleich.
- 3) Begegnet die Feststellung der Rechtsnachfolger eines verstorbenen, in den Akten des Erbe- und Handfestenamts eingetragenen Eigentümers Schwierigkeiten, so kann an deren Stelle der in der Akte des Erbe- und Handfestenamts eingetragene Eigentümer in das vorläufige Grundbuchblatt als Eigentümer eingetragen werden.

§ 39.

Handfestenrechte und Eigentumsvorbehalte, die an einem Grundstück bei Beginn der für die allgemeine Abfindung geltenden Frist bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt an, wenn die Forderung, für die das Handfestenrecht oder der Eigentumsvorbehalt besteht, dem Betrage nach bestimmt ist, als Hypotheken, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, sonst als Sicherungshypotheken.

§ 40.

Ein Vorzugsrecht, welches nach bisherigem Recht bei Landstellen für die Ansprüche der Miteigentümer begründet ist, wird nach Maßgabe der Vorschrift des § 50 der Reichsgrundbuchordnung als dingliche Last des Grundstücks in das vorläufige Grundbuchblatt übernommen.

Ein Vorzugsrecht, welches nach bisherigem Recht bei Landstellen für die Ansprüche der Abfindungsberechtigten begründet ist, wird, soweit der Anspruch auf Unterhalt und Erziehung oder auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, als Reallast, soweit er auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, als Sicherungshypothek in das vorläufige Grundbuchblatt übernommen.

§ 41.

Der Rang der Hypotheken, Sicherungshypotheken und dinglichen Lasten, welche nach den Vorschriften der §§ 39 und 40 an die Stelle der bestehenden Handfestenrechte, Eigentumsvorbehalte und Vorzugsrechte treten, und der sonstigen bei Beginn der für die allgemeine Abfindung geltenden Frist bestehenden Belastungen des Grundstücks im Verhältnis zu einander bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte. Das Rangverhältnis ist in das vorläufige Grundbuchblatt einzutragen.

Sind unbegebene Handfesten vorhanden, welche nach der in den Handfesten ausgedrückten Reihenfolge anderen, von dem Eigentümer verpfändeten Handfesten vorgehen, so ist dem Eigentümer des Grundstücks bei der Eintragung der an die Stelle der nachfolgenden Handfesten tretenden Hypotheken durch einen dem § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Vermerk die Befugnis vorzubehalten, eine Hypothek, Sicherungshypothek oder Grundschuld in Höhe des Nennwertes der vorgehenden unbegebenen Handfesten nebst Zinsen bis zu fünf vom Hundert oder eine Rentenschuld, für welche die Ablösungssumme dem Nennwert dieser Handfesten gleichkommt, mit dem Range vor jenen Hypotheken einzutragen zu lassen. Übersteigt der Nennwert einer verpfändeten, anderen Handfestenrechten vorgehenden Handfeste den Betrag der Forderung, für die sie haftet, so ist bei der an die Stelle des nachfolgenden Handfestenrechtes tretenden Hypothek ein gleicher Vermerk in Bezug auf den Überschuß einzutragen. Der nach den vorstehenden Vorschriften eingetragene Vermerk hat die Wirkung eines nach § 881 des B. G. B. eingetragenen Rangvorbehalts.

§ 42.

Handfesten für ein von der allgemeinen Abfindung betroffenes Grundstück werden von dem Beginn der Abfindungsfrist an kraftlos.

Eigentümer und Gläubiger können von dem Grundbuchamt durch Ordnungsstrafen angehalten werden, die kraftlos gewordenen Handfesten zur Vernichtung einzuliefern.

§ 43.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das vorläufige Grundbuchblatt eingetragenen Rechte werden bei Anlegung des Grundbuchs in das Grundbuch übernommen, so weit sie nicht inzwischen gelöscht sind.

§ 44.

Die Hypothekenbriefe sind erst nach Anlegung des Grundbuchs zu erteilen. Auf Antrag der Beteiligten können sie schon nach dem Ablauf der für die allgemeine Abfindung geltenden Frist erteilt werden, wenn hieraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts eine Rechtsunsicherheit nicht zu besorgen ist. Nach Anlegung des Grundbuchs gelten die vorher erteilten Hypothekenbriefe als Hypothekenbriefe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Anlage 2.

Verordnung wegen Änderung der Verordnung vom 19. Dezember 1899, betreffend

- 1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs,
- 2) Anlegung des Grundbuchs,
- 3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke.

Vom.....

Der Senat verordnet:

Die in der Überschrift bezeichnete Verordnung (Gesetzbl. 1899, S. 303) wird wie folgt geändert:

Art. I.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Anlegung beginnt, sobald dem Amtsgericht von dem Katasteramt eine Abschrift des Flurbuchs für den Bezirk mitgeteilt ist. In der Abschrift muß bei jedem Grundstück dessen frühere Katasterbezeichnung vermerkt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt, in welchem mit der Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk begonnen wird, unter tunlichst genauer Bezeichnung des Bezirks einmal in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen. Bei einem in der Stadt Bremen oder in Bremerhaven belegenen Bezirk sind die zu dem Bezirk gehörigen Straßen, bei einem im Landgebiet belegenen Bezirk die dazu gehörigen Ortschaften in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnen.

In der Bekanntmachung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß sie ihre Rechte an den bezeichneten Grundstücken spätestens während der später erfolgenden allgemeinen Abfindung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anmelden müssen, sofern die Rechte nicht auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 83), in die Grundakte oder auf Grund des Gesetzes vom

24. Juni 1909, betreffend Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 164), in das Grundstücksblatt des belasteten Grundstücks eingetragen sind.

Die Eigentümer der Grundstücke sind in der Bekanntmachung auf die ihnen gemäß §§ 17 a und 17 b obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Art. II.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Das Katasteramt ist auf Ersuchen des Gerichts verpflichtet, bei Verhandlungen mit den Beteiligten mitzuwirken, Vermessungen vorzunehmen, Unrichtigkeiten in den Karten und in dem Flurbuch zu berichtigen, sowie Aufklärungen zu geben, insbesondere die Lage und die Grenzen einzelner Grundstücke durch Beibringung von Karten anschaulich zu machen.

Art. III.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Die Beschreibung des Grundstücks (§§ 9 ff. der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher,) ist auf Grund der Angaben des Flurbuchs und der Akten des Erbe- und Handfestenamts festzustellen. Jedoch sind Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, nur zu vermerken, soweit ihre Feststellung bei der Anlegung des Grundbuchs für das belastete Grundstück erfolgt.

Art. IV.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Die Grundlage für die Feststellung der Eintragungen in die einzelnen Abteilungen des Grundbuchs (§§ 15 ff. der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher,) bilden die nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19 anzustellenden Ermittlungen.

Art. V.

Der § 16 erhält folgenden Absatz 4:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist den nicht vernommenen Eigentümern, soweit sie bekannt und erreichbar sind, mitzuteilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen in Aussicht genommen sind.

Art. VI.

In § 17 wird Absatz 2 gestrichen.

Art. VII.

Als §§ 17 a und 17 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 17 a. Der Eigentümer eines Grundstücks hat alle auf dem Grundstück lastenden Eigentumsbeschränkungen, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Lasten, welche zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, insbesondere auch die auf dem Meierrechte beruhenden Verpflichtungen, sowie bei Landstellen die Ansprüche der Altenteiler und Abfindungsberechtigten schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzugeben und die Berechtigten namhaft zu machen. Über die von den Berechtigten angemeldeten Rechte hat er sich zu erklären und im Falle des Bestreitens den Grund anzugeben und etwaige Urkunden vorzulegen.

Seine gerichtliche Vernehmung über die in der zweiten Abteilung des Grundbuchs einzutragenden Belastungen und über die in

der dritten Abteilung des Grundbuchs als Sicherungshypothek einzutragenden Ansprüche von Abfindungsberechtigten (vgl. § 40 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) erfolgt nur insoweit, als die Belastungen und Ansprüche von ihm angegeben oder von den Berechtigten angemeldet sind und für ihre Feststellung die nach §§ 18 ff. zu bewirkenden Ermittlungen nach dem Ermessen des Amtsgerichts nicht ausreichend erscheinen.

§ 17 b. Der Eigentümer eines Grundstücks hat alle auf seinem Grundstücke lastenden Eigentumsvorbehalte und Handfestenschulden nach Rang und Betrag anzugeben. Über die von den Berechtigten vor dem Vernehmungstermin des Eigentümers angemeldeten oder aus den Akten oder Eintragebüchern des Erbe- und Handfestenamtes ersichtlichen Belastungen dieser Art ist er gerichtlich zu vernehmen. Im Falle des Bestreitens hat er den Grund anzugeben und etwaige Urkunden vorzulegen.

Die aus Eigentumsvorbehalten oder Handfestenverfall Berechtigten oder ihre Vertreter oder Rechtsnachfolger sind tunlichst vor der Vernehmung des Eigentümers zu ermitteln und zu veranlassen, ihre Rechte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

Art. VIII.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

Von den nach den §§ 17 a und b von dem Eigentümer angegebenen Eigentumsbeschränkungen oder Belastungen erhalten die Berechtigten Mitteilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nur insoweit bedürfe, als eine Unrichtigkeit der Angaben des Eigentümers geltend gemacht werden solle. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn das Recht von den Berechtigten angemeldet ist und die Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt übereinstimmend mit der Anmeldung erfolgt.

Hat der Eigentümer eines Grundstücks über rechtzeitig angemeldete (vgl. § 19) Eigentumsbeschränkungen oder Belastungen sich in dem Termin zu seiner gerichtlichen Vernehmung (vgl. §§ 17 a und 17 b) noch nicht erklärt, so ist er hierzu mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Rechte in das Grundbuch eingetragen würden, wenn er nicht innerhalb einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Widerspruch erheben sollte.

Art. IX.

Als §§ 18 a und 18 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 18 a. Hat der Eigentümer eines Grundstücks ein angemeldetes Recht bestritten, so erhält der Berechtigte hiervon Mitteilung mit der Aufforderung, sich innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist über den von dem Eigentümer angegebenen Grund des Bestreitens schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

Wird von den Berechtigten eine Erklärung nicht abgegeben, so wird das angemeldete Recht nicht eingetragen, wird aber das bestrittene Recht aufrecht erhalten, so hat das Amtsgericht zu Gunsten des bestrittenen Rechtes von Amts wegen eine Vormerkung in das vorläufige Grundbuchblatt einzutragen. Das Amtsgericht kann vor Eintragung der Vormerkung die Güte zwischen den Beteiligten versuchen.

§ 18 b. Die nach §§ 18 und 18 a zu bewirkenden Mitteilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in den Akten des Erbe und Handfestenamtes und dem Kataster beigelegten Bezeichnung und soweit erforderlich

die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte nach Gegenstand und Kapitalbetrag unter Nennung der Berechtigten angeben.

Art. X.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

Sobald die Ermittlungen für die in das vorläufige Grundbuchblatt vorzunehmenden Eintragungen mit Ausnahme der zweiten Abteilung für den Anlegungsbezirk oder die gemäß § 34 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abzukündigenden Grundstücke im wesentlichen durchgeführt sind, erfolgt die allgemeine Abkündigung der Grundstücke, für die das Grundbuch anzulegen ist. In der Abkündigung sind die Grundstücke nach ihrer Bezeichnung im Flurbuch, sowie ihre Lage nach Straße und Nummer oder ihre sonstige Bezeichnung und die Namen der Eigentümer (§ 16 Nr. 1 bis 3, § 17 Abs. 1) anzugeben.

Die Abkündigung besteht in der öffentlichen Aufforderung aller unbekannten Beteiligten, die ihnen an den abgekündigten Grundstücken zustehenden Rechte, namentlich Eigentumsansprüche, Grunddienstbarkeiten, Reallasten und handfestarische Rechte, die auf einem meierrechtlichen oder einem ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen auch die Rechte der Altenteiler und Abfindungsberechtigten, sowie die Rechte an solchen Rechten innerhalb einer zweiwöchigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Amtsgerichte anzumelden, sofern die Rechte nicht auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 83), in die Grundakten oder auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1909, betreffend Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 164), in das Grundstücksblatt des belasteten Grundstücks eingetragen oder während des Anlegungsverfahrens beim Amtsgerichte entweder bereits angemeldet oder vom Eigentümer des belasteten Grundstücks angegeben sind. Als Rechtsnachteil der unterlassenen rechtzeitigen Anmeldung ist anzudrohen

- 1) daß Grunddienstbarkeiten gegen einen Dritten, welcher nach dem Ablaufe der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist das Grundstück oder ein Recht an dem Grundstück in redlichem Glauben an die Richtigkeit des vorläufigen Grundbuchblattes oder des Grundbuchs erwirbt, nicht geltend gemacht werden können;
- 2) daß sämtliche nicht angemeldete Rechte anderer Art an den abgekündigten Grundstücken mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist erlöschen.

Im übrigen finden auf die Abkündigung die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und des § 18 Satz 1 der Erbe- und Handfestenordnung Anwendung.

Art. XI.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

Sobald die für die allgemeine Abkündigung geltende Frist abgelaufen ist, wird der Inhalt des Grundbuchs festgestellt. Wegen der während der allgemeinen Abkündigung angemeldeten Eigentumsbeschränkungen und Belastungen sind die Ermittlungen in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 18 und 18a zu ergänzen. Die während des Anlegungsverfahrens gemäß §§ 35 und 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingetretenen Rechtsänderungen sind zu berücksichtigen. Für die Feststellung der einzelnen Abteilungen des Grundbuchs gelten folgende besondere Vorschriften.

- 1) Der Inhalt der ersten Abteilung wird durch die Eintragung des in der Abkündigung genannten Eigentümers festgestellt.

Wird das Eigentum an einem Grundstück von einem anderen in Anspruch genommen, so hat dieser, sofern der Eigentumsanspruch rechtzeitig angemeldet ist, innerhalb einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Anspruch unberücksichtigt. Anderenfalls ist zu Gunsten des anhängig gemachten Anspruchs von Amtswegen ein Widerspruch in das vorläufige Grundbuchblatt einzutragen.

2) Der Inhalt der zweiten Abteilung ergibt sich sowohl hinsichtlich der hierher gehörigen Eigentumsbeschränkungen und Belastungen als in Ansehung ihres Ranges:

- a. aus denjenigen Eigentumsbeschränkungen und Belastungen, welche von dem Eigentümer im Anlegungsverfahren anerkannt sind,
- b. aus den nach der Vorschrift der Nr. 1 und des § 18 a eingetragenen Widersprüchen und Vormerkungen,
- c. aus den nach der Vorschrift des § 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch begründeten Rechten,
- d. aus den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vom 6. Juni 1905 begründeten Rechten.

3) Der Inhalt der dritten Abteilung ergibt sich sowohl in Ansehung des Inhalts als des Ranges der hierher gehörigen Belastungen:

- a. aus denjenigen Belastungen, welche von dem Eigentümer im Anlegungsverfahren anerkannt sind,
- b. aus den nach der Vorschrift des § 18 a eingetragenen Vormerkungen,
- c. aus den nach der Vorschrift des § 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch begründeten Rechten.

Art. XII.

An die Stelle des § 21 tritt folgende Vorschrift:

Bei Grundstücken, für welche auf Grund des Gesetzes, betreffend Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vom 24. Juni 1909 ein Grundstücksblatt angelegt ist, erfolgt die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs nach den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Art. XIII.

Im § 22 Abs. 1 treten an Stelle der Worte: „§§ 40 bis 42“ die Worte „§§ 39 bis 41.“

Art. XIV.

In § 26 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke Schwierigkeiten, so ist der Antrag zunächst auf die übrigen Grundstücke des Bezirks zu beschränken. Dies gilt namentlich für die Fälle des § 34 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Art. XV.

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am